

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2013

Nr. 2013/2284

Totalrevision der Verordnung über die Lernenden

1. Ausgangslage

Die heute geltende Verordnung über die Lernenden vom 24. Juni 2003 (BGS 126.371.2) stützt sich auf verschiedene kantonale und eidgenössische Erlasse, welche teilweise seit geraumer Zeit nicht mehr in Kraft sind. Inhaltlich regelt die Verordnung die verschiedenen Teilbereiche von Arbeitsverhältnissen mit Lernenden in der beruflichen Grundbildung.

Der Berufsbildungsbereich befindet sich in einem steten Wandel. Seit dem Erlass der Verordnung sind zahlreiche neue Berufsausbildungen entstanden und die meisten Berufsbezeichnungen haben sich geändert.

Die berufliche Grundbildung ist insbesondere in folgenden eidgenössischen und kantonalen Erlassen geregelt:

- Obligationenrecht (OR; SR 220)
- Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 (ArG; SR 822.11)
- Jugendarbeitsschutzverordnung vom 28. September 2007 (ArGV 5; SR 822.115)
- Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10)
- Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV; SR 412.101)
- Gesetz über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (GBB; BGS 416.111)
- Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 (VBB; BGS 416.112)

Über Zulassungsvoraussetzungen, Inhalte, Verantwortlichkeiten, Lehrverträge, Jugendschutz, Arbeits- und Ruhezeiten, Förderangebote und Weiterem bis hin zur Beendigung von Lehrverhältnissen, bestehen heute detaillierte und klare gesetzliche Grundlagen, welche nicht mehr in der Verordnung über die Lernenden aufgeführt werden müssen. Die Verordnung kann deshalb stark gestrafft und verwesentlich werden.

2. Erläuterungen

§ 1

Die bisherige Verordnung über die Lernenden enthielt keine Bestimmung über den Geltungsbereich, was immer wieder zu Unklarheiten führte. Dieser Mangel wird mit § 1 behoben, welcher vorsieht, dass die Verordnung für Lernende in der kantonalen Verwaltung, bei den Gerichten, den kantonalen Schulen, den kantonalen Anstalten sowie bei der Solothurner Spitäler AG gilt.

§ 2

Explizit geregelt wird neu, dass das Anstellungsverhältnis von Lernenden privatrechtlicher Natur ist und sich somit in erster Linie nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Lehrvertrag (Art. 344 ff. OR) und nach dem individuellen Lehrvertrag richtet. Soweit die Bestimmungen aus dem Obligationenrecht und Lehrvertrag keine Regelung enthalten, ist die Gesetzgebung über das Staatspersonal sinngemäss anwendbar. Die bisherige Verordnung äusserte sich

zum Rechtsverhältnis nicht. § 5 Abs. 3 Gesamtarbeitsvertrag nimmt jedoch die Lernenden ausdrücklich vom Geltungsbereich aus.

§ 3

Da sich der Bereich der beruflichen Grundbildung stetig wandelt, neue Berufsbilder entstehen oder verschwinden und Berufsbezeichnungen verändert werden, drängt sich für die total revidierte Verordnung eine Unterteilung der verschiedenen Berufe in Lohnkategorien (A-L) auf. Es werden diejenigen Berufe in einer Kategorie zusammengefasst, welche den gleichen Monats-Grundlohn aufweisen. Das Personalamt wird - wie bisher - die aktuellen Monatslöhne für Lernende jährlich im Internet publizieren, die einzelnen Berufe jedoch neu in die Kategorien A-L einteilen. Bei zukünftigen Änderungen von Berufsbezeichnungen oder neu hinzukommenden Berufsausbildungen wird somit eine Verordnungsänderung nicht mehr nötig sein.

Die §§ 4 – 10 entsprechen weitgehend den bisherigen Bestimmungen.

Folgende Bestimmungen der bisherigen Verordnung werden in der total revidierten Verordnung nicht mehr aufgenommen:

§ 1 Entstehung und Beendigung des Lehrverhältnisses:

Die Entstehung und Beendigung der Lehrverhältnisse sind im Obligationenrecht geregelt, die Zuständigkeiten im Berufsbildungsgesetz (BBG) und im Gesetz über die Berufsbildung (GBB).

§§ 2 und 3 Modell-Lehrgänge und Verantwortung für die Modell-Lehrgänge:

Modell-Lehrgänge gibt es in dieser Form nicht mehr. Für jeden Beruf gilt die jeweilige Bildungsverordnung.

§ 4 Verwaltungsinterne Berufsbildungskommission:

Die verwaltungsinterne Berufsbildungskommission wird weiterhin regelmässig die Lernendenausbildung begleiten und sich über Praxis und Erfahrungen austauschen. Weiter gehende Kompetenzen hat die Kommission jedoch nicht, weshalb sie nicht in einer Verordnung aufgeführt werden muss.

§ 6 Schnupperlehren:

Schnupperlehren gehören nicht zur beruflichen Grundbildung und sind daher ausserhalb der Verordnung über die Lernenden zu regeln.

§ 7 Rückerstattung der Basic-Check Gebühren:

Basic-Checks werden nicht mehr flächendeckend verlangt, weshalb sich eine entsprechende Regelung erübrigt.

§ 8^{bis} Förderung von ausserordentlichen Begabungen:

Die Förderung von ausserordentlichen Begabungen ist in § 29 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) geregelt, weshalb auf eine Normierung in vorliegenden Verordnung verzichtet werden kann.

3. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. August 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Das Personalamt wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der total revidierten Verordnung einen Leitfaden für Lernende und Berufsbildner erarbeiten, der umfassend über Rechte und Pflichten rund ums Lehrverhältnis informiert.

4. **Beschluss**

Die Totalrevision der Verordnung über die Lernenden wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB (mit Verordnung)

Personalamt
Departemente (4)
Staatskanzlei (rol), (Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (4)
Parlamentsdienste
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) (Versand durch Personalamt)
Gerichtsverwaltungskommission, Roman Staub, Amthaus 1, 4502 Solothurn
GS
BGS

Veto Nr. 317 Ablauf der Einspruchsfrist: 7. Februar 2013.